



Rahmenvereinbarung

(in der Fassung vom 12.01.2025)

Rahmenvereinbarung über IT-Dienstleistung
und IT-Infrastruktur Hardware der Stadt Wels

IT-006-P-10-2025

Miterledigt: ZE-022-1-206-2025

abgeschlossen zwischen der

Stadt Wels

4600 Wels, Stadtplatz 1
vertreten durch ihre gesetzlichen Organe

im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt, einerseits

sowie

x-tention Informationstechnologie GmbH (FN 208008w)

Friedhofstraße 57
4600 Wels
vertreten durch ihre organschaftlichen Vertreter

im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt

wie folgt:

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin untereinander. Sie gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge (Abrufe) über die in Punkt 3. beschriebenen Leistungen, welche während der Laufzeit der vorliegenden Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

1. Vereinbarungsbestandteile

1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien dieser Rahmenvereinbarung ergeben sich ausschließlich aus nachstehenden Unterlagen, die in nachfolgender Reihenfolge gelten:

- diese Rahmenvereinbarung;
- die Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers inklusive sämtlicher Anlagen und Formblätter des vorangegangenen Vergabeverfahrens zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 29.10.2025 (vgl. *Anlage B1_Ausschreibungsunterlagen*);
- das Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter vom 10.12.2025 (vgl. *Anlage B3_Angebot*).

Alle angeführten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung. Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen gilt die Regelung der jeweils vorangereichten Unterlage(n).

2. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

2.1. Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Vereinbarung über Dienstleistungen zur Implementierung, Unterstützung und Betrieb von Infrastruktur und Cloudleistungen inkl. Rahmenvereinbarung über den Abruf der dazu notwendigen Hard- und Software im Netzwerkbereich der Stadt Wels gemäß den in der *Anlage A1* der Ausschreibungsunterlagen angeführten Anforderungen zu den Angebotspreisen der Auftragnehmerin als Bieterin vom 10.12.2025 gegen Entgelt.

3. Art und Umfang der Leistungen

3.1. Die Auftragnehmerin hat sämtliche Leistungen gemäß Ausschreibungsunterlagen des vorangegangenen Vergabeverfahrens zu den im Zuge des Vergabeverfahrens festgelegten und vereinbarten festen Konditionen zu erbringen.

3.2. Der Umfang der Gesamtleistung und/oder der Erfüllungszeitpunkt richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Auftraggeberin während der Laufzeit. Eine Mindestabnahmemenge aus den angeführten Jahresplanmengen kann nicht abgeleitet werden. Ergänzend führt eine Überschreitung der bekanntgegebenen Jahresplanmengen nicht zur Beendigung der Rahmenvereinbarung.

3.3. Ungeachtet der Regelungen gemäß Punkt 3.2. ist der Gesamtwert aller für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten und im Einzelnen auszulösenden Abrufe dadurch beschränkt, dass pro Kalenderjahr maximal 2.500 Leistungsstunden abgerufen werden dürfen.

3.4. Störungen der Lieferbeziehung und Nichterfüllung vertraglicher Pflichten befreien die Auftragnehmerin für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung nicht von ihren Leistungspflichten. Bei Lieferschwierigkeiten durch die Auftragnehmerin ist die Auftraggeberin umgehend zu verständigen.

3.5. Zusatzleistungen, welche durch die Rahmenvereinbarung nicht erfasst sind, können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn diese durch gesonderten Auftrag schriftlich bestellt wurden.

4. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

4.1. Vertragslaufzeit: 60 Monate ab Zuschlagserteilung

4.2. Die Rahmenvereinbarung kann 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit beidseits gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Vereinbarung automatisch um weitere 12 Monate. Diese Verlängerung kann 2x stattfinden, was eine theoretische maximale Gesamtlaufzeit von 84 Monaten ergibt.

4.3. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

5. Information Datenschutz

5.1. Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:

- Name der juristischen Personen und des unterzeichnenden Vertreters
- Firmenbuchnummern
- Adresse der juristischen Personen
- Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels. Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: E-Mail: datenschutz@wels.gv.at; Tel.: 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahren ab Beendigung der Vertragsbeziehung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

6.2. Beilagen stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar, deren Änderung und/oder Ergänzung ebenfalls der Schriftform bedarf.

6.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragsparteien bindend. In diesem Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

6.4. Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

6.5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels vereinbart.

6.6. Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, werden vom Vertragspartner getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

6.7. Dieser Vertrag wurde vor Unterfertigung von den Vertragsparteien gelesen und erörtert. Es wurde bezüglich aller Vertragspunkte Übereinstimmung erzielt.

6.8. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Stadt Wels verbleibt. Die Vertragspartner erhalten eine Kopie.

7. Beilagen

- B1_Ausschreibungsunterlage Vergabeverfahren
- B2_ B2_Allgemeine_Einkaufsbedingungen_2024
- B3_Angebot samt Excel Preisblatt

Wels, am

Wels, am

Für die Stadt Wels:

Auftragnehmerin:

Bürgermeister

Elektronisch unterzeichnet/Interne Mitzeichnung:

12.01.2026 16:34:19 Payrleithner Roland (IT)
13.01.2026 16:54:57 Richter Daniela, Mag. (DI)
14.01.2026 08:37:47 Peternell Bettina, Dr. (RA)
15.01.2026 11:57:53 Rabl Andreas, Dr. (BGM)
12.01.2026 16:34:19 Payrleithner Roland (IT)
13.01.2026 16:54:57 Richter Daniela, Mag. (DI)
14.01.2026 08:37:47 Peternell Bettina, Dr. (RA)
15.01.2026 11:57:53 Rabl Andreas, Dr. (BGM)